

LEITFADEN

Existenzgründung im Nebenerwerb



Herausgeber:

Handwerkskammer Münster
Bismarckallee 1
48151 Münster

in Kooperation mit den Handwerkskammern in NRW

Ansprechpartnerin:

Britta Schulz

Autoren:

Franz Falk, Jörg Fuchs, Toni Gmyrek, Bernd Juhl, Rolf Koch, Ulrich
Mietz, Thomas Rieger, Sylvia Weinhold
Die Autoren sind/waren Berater bei den Handwerkskammern
in Baden-Württemberg

Redaktion:

Bernd Juhl, Neu-Ulm

Copyright:

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in
Baden-Württemberg, Stuttgart
1995/2002/2004/2008/2015

Wir danken der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern
Baden-Württemberg für die freundliche
Genehmigung zum Nachdruck.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die
männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle
ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die
weibliche Schreibweise für die entsprechenden Beiträge gemeint ist.

Bildnachweis:

Peter Lessmann, Münster (Titelfoto)
Mit freundlicher Unterstützung des Handwerksbetriebes
Frank Raußen, XXL-bikes, Wettringen (Umschlag)
Gründung im Nebenerwerb nun im Vollerwerb selbstständig

Stand:

April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1	
Gründungsformalitäten	4
KAPITEL 2	
So steht's im Handwerksrecht	7
KAPITEL 3	
Buchführung	13
KAPITEL 4	
Steuern	14
KAPITEL 5	
Private Versicherungen	17
KAPITEL 6	
Betriebliche Versicherungen	20
KAPITEL 7	
Beschäftigung von Teilzeitkräften	21
KAPITEL 8	
Kapitalbedarf.	26
KAPITEL 9	
Finanzierung	27
KAPITEL 10	
Kalkulation und Preisfindung.	28
KAPITEL 11	
Links für Existenzgründer	30
IHRE HANDWERKSKAMMERN IN NRW	31
STICHWORTVERZEICHNIS EXISTENZGRÜNDUNG	32

KAPITEL 1

Gründungsformalitäten

1.1 Eintragung in die Handwerksrolle beziehungsweise in das Gewerbeverzeichnis

Wenn Sie einen Handwerksberuf selbstständig ausüben wollen, müssen Sie mit dem entsprechenden Gewerk entweder in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke beziehungsweise der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen werden.

Den entsprechenden Antrag erhalten Sie bei Ihrer Handwerkskammer, alternativ können Sie den Antrag auch von der Kammer-Homepage herunterladen.

Fügen Sie dem Antrag eine Kopie Ihres Meisterprüfungszeugnisses oder einer vergleichbaren Qualifikation bei (dies ist zwingend notwendig bei den zulassungspflichtigen Gewerken der Anlage A) und senden alles an Ihre zuständige Handwerkskammer. Ihre Handwerkskarte beziehungsweise Ihren Gewerbeausweis erhalten Sie dann innerhalb von circa vier Wochen. Für ein handwerksähnliches beziehungsweise für ein zulassungsfreies Gewerbe ist die Meisterprüfung nicht erforderlich.

Informieren Sie sich bei der Handwerksrolle Ihrer Handwerkskammer über die Eintragungsmodalitäten und die damit verbundenen Kosten.

1.2 Anmeldung beim Gewerbeamt

Melden Sie Ihre Tätigkeit bei der für den Betriebssitz zuständigen Stadt oder Gemeinde an. Legen Sie Ihre Handwerkskarte vor.

Gewerbeamt

Eine Durchschrift Ihrer Gewerbeanmeldung geht an das Finanzamt, das Amt für Arbeitssicherheit, die Berufsgenossenschaft, das Statistische Landesamt, die Handwerkskammer und die Industrie- und Handelskammer. Die Kosten der Anmeldung sind regional unterschiedlich.

Nutzen Sie zur Anmeldung Ihres Betriebes das Starter-Center Ihrer Handwerkskammer. Dort erhalten Sie kompetente Unterstützung bei der Erledigung aller Gründungsformalitäten.

1.3 Finanzamt

Setzen Sie sich mit Ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung. Das Finanzamt schickt Ihnen einen Fragebogen und erteilt Ihnen eine Steuernummer.

Finanzamt

Die Finanzverwaltung fordert Sie auf, Ihren künftigen Jahresumsatz und -gewinn zu schätzen. Auf Grund dieser Schätzung werden die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer festgesetzt.

Ziehen Sie bei Bedarf einen Steuerberater hinzu.

1.4 Berufsgenossenschaft

Berufsgenossenschaft

Melden Sie Ihren Betrieb spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (BG) an. Bei der BG sind alle im Betrieb Beschäftigten, auch Aushilfskräfte, gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Bei der BG besteht eine Anmeldepflicht, auch wenn Sie keine Arbeitnehmer beschäftigen. Die Beiträge an die BG zahlt der Arbeitgeber allein. Die Höhe richtet sich nach der gezahlten Lohnsumme, der Gefahrenklasse des Betriebes und der Unfallhäufigkeit.

Ob Sie selbst als Unternehmer pflichtversichert sind oder nicht, hängt von der Satzung der zuständigen BG ab. Informieren Sie sich rechtzeitig über die Versicherungspflicht und über die Möglichkeiten einer freiwilligen Versicherung.


1.5 Sozialkassen

Sind Sie im Baugewerbe tätig, müssen Sie die Sozialkasse des Baugewerbes benachrichtigen und am Sozialkassenverfahren teilnehmen. Daneben gibt es weitere Sozialkassen für einzelne Branchen wie zum Beispiel das Gerüstbaugewerbe, das Dachdecker- sowie das Maler- und Lackiererhandwerk.

Unter dem Dach von SOKA-BAU sind zwei Institutionen vereint: die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK).

Aufgaben der ULAK sind die Sicherung von Urlaubsansprüchen und die Finanzierung der Berufsausbildung. Die ZVK schafft mit der Rentenbeihilfe einen Ausgleich für strukturbedingte Nachteile bei der Altersversorgung.

Prüfen Sie rechtzeitig, ob Ihre Tätigkeit dem Baugewerbe zugeordnet ist. Detaillierte Informationen erhalten Sie im Bereich „Arbeitgeber“ unter:

www.soka-bau.de 

1.6 Genehmigung des Arbeitgebers

Genehmigung des Arbeitgebers

Was steht in Ihrem Arbeitsvertrag? Häufig ist vereinbart, dass für eine nebenberufliche Tätigkeit das Einverständnis des Arbeitgebers erforderlich ist. Haben Sie keine Vereinbarung darüber getroffen oder keinen schriftlichen Arbeitsvertrag, dann brauchen Sie keine ausdrückliche Genehmigung Ihres Arbeitgebers.

Selbst wenn keine Genehmigungspflicht besteht, sind Sie verpflichtet, den Arbeitgeber zu informieren. Generell gilt: Sie dürfen Ihrem Arbeitgeber keine Konkurrenz machen und Ihre Arbeit beziehungsweise Leistungsfähigkeit darf durch die Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt werden.

1.7 Betriebsräume

Ob Sie Ihre Tätigkeit in den von Ihnen vorgesehenen Räumen ausüben dürfen, hängt vom geltenden Bebauungsplan und der Arbeitsstättenverordnung ab. Insbesondere bei störenden Gewerbebetrieben, wie zum Beispiel einer Schreinerei oder einem Metallbaubetrieb, gelten strenge Regelungen. Möglicherweise ist ein Bauantrag zur Nutzungsänderung erforderlich. Weitere Informationen können Sie bei der technischen Beratungsstelle der Handwerkskammer oder beim zuständigen Bauamt in Erfahrung bringen.

Betriebsräume

1.8 Konzessionen

Einige Handwerksberufe wie Elektrotechniker und Installateur- und Heizungsbauer benötigen eine Konzession der zuständigen Energieversorgungsunternehmen oder der Stadtwerke.

KAPITEL 2

So steht's im Handwerksrecht

Die Handwerksordnung unterteilt in sogenannte zulassungspflichtige Handwerke einerseits sowie in zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerke andererseits.

DIE ZULASSUNGSPFLICHTIGEN HANDWERKE SIND:

Zulassungspflichtige Handwerke

- Augenoptiker
- Bäcker
- Behälter- und Apparatebauer
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Boots- und Schiffbauer
- Böttcher
- Brunnenbauer
- Büchsenmacher
- Chirurgiemechaniker
- Dachdecker
- Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
- Elektromaschinenbauer
- Elektrotechniker
- Estrichleger
- Feinwerkmechaniker
- Fleischer
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Friseure
- Gerüstbauer
- Glasbläser und Glasapparatebauer
- Glaser
- Glasveredler
- Hörgeräteakustiker
- Informationstechniker
- Installateur- und Heizungsbauer
- Kälteanlagenbauer
- Karosserie- und Fahrzeugbauer
- Klempner
- Konditoren
- Kraftfahrzeugtechniker
- Landmaschinenmechaniker
- Maler und Lackierer
- Maurer und Betonbauer
- Metallbauer
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Orgel- und Harmoniumbauer
- Orthopädienschuhmacher
- Orthopädietechniker
- Parkettleger
- Raumausstatter
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker
- Schilder- und Lichtreklamehersteller

- Schornsteinfeger
- Seiler
- Steinmetzen und Steinbildhauer
- Straßenbauer
- Stuckateure
- Tischler
- Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Zahntechniker
- Zimmerer
- Zweiradmechaniker

Ein zulassungspflichtiges Handwerk dürfen Sie dann ausüben, wenn Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

**Zulassungs-
voraussetzungen**

2.1 Sie haben selbst die Meisterprüfung in dem Beruf abgelegt, den Sie ausüben wollen oder eine vergleichbare Qualifikation.

Sie sind Meister oder haben eine der Meisterprüfung vergleichbare Qualifikation? Ingenieure, staatlich geprüfte Techniker und Industriemeister können mit dem zulassungspflichtigen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen werden, das dem Studien- oder dem Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht. Ein Praxisnachweis ist nicht mehr erforderlich.

**Meisterprüfung
oder vergleichbare
Qualifikation**

2.2 Sie sind ein sogenannter qualifizierter Geselle.

Dazu zählen Sie, wenn Sie nach bestandener Gesellenprüfung eine Tätigkeit von mindestens sechs Jahren, davon vier Jahre in leitender Stellung, nachweisen können. Diese Gesellenregelung gilt allerdings nicht für das Schornsteinfeger-, Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädienschuhmacher- und Zahntechnikerhandwerk.

**Qualifizierter
Geselle**

Leitend heißt, dass Sie während der geforderten vier Jahre eigene Entscheidungsbefugnisse im Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil hatten. Wichtig ist auch, dass diese leitende Tätigkeit mit betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Aufgaben verbunden war. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Sie sich in diesem Bereich eventuell noch qualifizieren.

2.3 Sie haben einen ausländischen Berufsabschluss.

Die Handwerkskammern sind für die Anerkennungen aller im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen zuständig, soweit es sich dabei um handwerk-

**Ausländische
Berufsabschlüsse**

liche und handwerksähnliche Gewerbe nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) handelt.

Antragsverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlüssen können aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen gestellt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens werden unter anderem die Ausbildungsinhalte und die Ausbildungszeit mit einer deutschen Referenzausbildung verglichen. Sie erhalten einen Bescheid über das Ergebnis des Gleichstellungsverfahrens.

2.4 Sie benötigen eine Ausnahmebewilligung für die Eintragung.

Ausnahmebewilligung

Den Antrag und weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Handwerkskammer.

2.5 Sie beschäftigen einen Betriebsleiter.

Betriebsleiter beschäftigen

Diese Person muss eine der oben genannten Qualifikationen besitzen.

2.6 Sie gründen eine Personengesellschaft.

Partnerschaft

Wollen Sie sich an einem Betrieb beteiligen oder zusammen mit einem Partner selbstständig machen, so werden die Voraussetzungen erfüllt, wenn einer der Partner die Qualifikation besitzt oder wenn Sie einen Betriebsleiter beschäftigen. Geeignete Personengesellschaften sind vor allem die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), die Kommanditgesellschaft (KG) und die Offene Handelsgesellschaft (OHG).

2.7 Sie gründen eine Kapitalgesellschaft.

Kapitalgesellschaft

Falls Sie die Rechtsform der juristischen Person (GmbH, Unternehmergesellschaft UG haftungsbeschränkt) wählen, müssen Sie der Handwerkskammer einen Betriebsleiter benennen, der fachlich, rechtlich und tatsächlich bestimmen Einfluss auf den handwerklichen Betrieb nehmen kann. Diese Person muss eine der oben genannten Qualifikationen erfüllen.

› Tipp:

Wenn Sie aus handwerksrechtlichen und anderen Gründen eine Personen- oder Kapitalgesellschaft gründen wollen, dann prüfen Sie sorgfältig, ob sich der damit verbundene Aufwand für die nebenberufliche Selbstständigkeit lohnt.

DIE ZULASSUNGSFREIEN BERUFE

Die Anlage B der Handwerksordnung ist geteilt. In Abschnitt 1 sind diejenigen Handwerke aufgeführt, bei denen der Meisterbrief nicht mehr die Voraussetzung für die Selbstständigkeit ist. Bei diesen Berufen bleibt der Meisterbrief weiterhin Gütesiegel und steht für Qualität und Vertrauen.

**Zulassungsfreie
Berufe**

Die in der Anlage B Abschnitt 1 verzeichneten zulassungsfreien Gewerke sind:

- Bestatter
- Bogenmacher
- Brauer und Mälzer
- Buchbinder
- Drucker
- Damen- und Herrenschnneider
- Edelsteinschleifer und -graveure
- Feinoptiker
- Flexografen
- Fotografen
- Galvaniseure
- Gebäudereiniger
- Geigenbauer
- Glas- und Porzellanmaler
- Gold- und Silberschmiede
- Graveure
- Handzuginstrumentenmacher
- Holz- und Bautenschützer
- Holzbildhauer
- Holzblasinstrumentenmacher
- Keramiker
- Klavier- und Cembalobauer
- Korbmacher/Flechtwerkgestalter
- Kürschner
- Metall- und Glockengießer
- Metallbildner
- Metallblasinstrumentenmacher
- Modellbauer
- Modisten
- Müller
- Sattler und Feintäschner
- Schneidwerkzeugmechaniker
- Schuhmacher
- Segelmacher
- Siebdrucker
- Textilgestalter
- Textilreiniger
- Uhrmacher
- Vergolder
- Wachszieher
- Weinküfer
- Zupfinstrumentenmacher

HANDWERKSÄHNLICHE GEWERBE

Handwerksähnliche Gewerbe

Die handwerksähnlichen Gewerbe sind in Anlage B Abschnitt 2 der Handwerksordnung enthalten. Auch hier ist kein Qualifikationsnachweis für die Ausübung erforderlich.

Die in Anlage B Abschnitt 2 verzeichneten Gewerbe sind:

- Änderungsschneider
- Appreteure, Dekateure
- Asphaltierer (ohne Straßenbau)
- Ausführung einfacher Schuhreparaturen
- Bautrocknungsgewerbe
- Betonbohrer und -schneider
- Bodenleger
- Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
- Bürsten- und Pinselmacher
- Daubenhauer
- Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
- Einbau von genormten Baufertigteilen
(zum Beispiel Fenster, Türen, Zargen, Regale)
- Eisenflechter
- Fahrzeugverwerter
- Fleckteppichhersteller
- Fleischzerleger, Ausbeiner
- Fuger (im Hochbau)
- Gerber
- Getränkeleitungsreiniger
- Handschuhmacher
- Herstellung von Drahtgestellen für
Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
- Holzblockmacher
- Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
- Holzreifenmacher
- Holzschindelmacher
- Holzschuhmacher
- Innerei-Fleischer (Kuttler)
- Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
- Klavierstimmer
- Kosmetiker
- Kunststopfer
- Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
- Maskenbildner
- Metallsägen-Schärfer
- Metallschleifer und Metallpolierer
- Muldenhauer
- Plisseebrenner
- Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
- Requisiteure
- Rohr- und Kanalreiniger
- Schirmmacher
- Schlagzeugmacher

- Schnellreiniger
- Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
- Steindrucker
- Stoffmaler
- Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
- Teppichreiniger
- Textil-Handdrucker
- Theater- und Ausstattungsmaler
- Theaterkostümnäher
- Theaterplastiker

Vor der Ausübung des handwerksähnlichen Gewerbes ist das Gewerbe anzumelden und der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe zu stellen.

Ihre Existenzgründung muss in jedem Fall mit dem Handwerksrecht in Einklang stehen. Wenn Sie Fragen haben, dann wenden Sie sich an Ihre Handwerkskammer.

KAPITEL 3

Buchführung


Buchführungspflicht Für den Kleinbetrieb genügt eine einfache Buchführung (Einnahmen-Überschuss-Rechnung), wenn Sie folgende Grenzen nicht überschreiten:

Jahresumsatz: 600.000 Euro oder
Jahresgewinn: 60.000 Euro

Der Gewinn wird dadurch ermittelt, dass die Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen abgezogen werden. Dazu müssen Sie die Belege der Einnahmen und Ausgaben zeitlich geordnet erfassen und ablegen. Außerdem müssen Sie ein Kassenbuch führen. Für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist vom Finanzamt ein spezielles Formular vorgeschrieben. Die einfache Buchführung gilt nicht für Kapitalgesellschaften.

DIE ABSCHREIBUNGEN

Abschreibungen Die Anschaffungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter können Sie nicht insgesamt und sofort als Betriebsausgaben absetzen. Lediglich die anteiligen jährlichen Abschreibungsbeträge mindern den Gewinn. Die Abschreibungsbeträge werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, die vom Bundesfinanzministerium vorgegeben wird, festgelegt.

www.bundesfinanzministerium.de 

Beispiel:

Anschaffungskosten einer Maschine:	10.000 Euro
Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer:	5 Jahre
Abschreibung pro Jahr:	2.000 Euro

GWG **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)** sind sofort absetzbar, wenn deren Anschaffungsbetrag netto weniger als 800 Euro betrug. Für Anschaffungen zwischen 801 Euro und 1000 Euro kann ein Sammelposten gebildet werden, der dann auf 5 Jahre abgeschrieben wird. Wenn man sich dafür entscheidet, müssen auch die Wirtschaftsgüter zwischen 251 Euro und 800 Euro in diesen Sammelposten eingelegt werden.

Führen Sie eine Inventarliste für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter.

WELCHE AUFZEICHNUNGEN MÜSSEN SIE FÜHREN?

Aufzeichnungen Kasse: Die baren Geschäftsvorfälle (Einnahmen und Ausgaben), die den Betrieb betreffen, müssen täglich vollständig in ein Kassenbuch eingetragen werden. Der Bestand, der sich aus dem Kassenbuch ergibt, muss mit dem tatsächlichen Bestand an Bargeld übereinstimmen.

Wareneingang: Alle eingekauften Halb- und Fertigwaren, aber auch die Roh- und Hilfsstoffe erfassen Sie über das Wareneingangskonto.

Umsatzsteuer: Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, alle vereinnahmten beziehungsweise vereinbarten Entgelte für Warenverkäufe oder Dienstleistungen, getrennt nach Steuersätzen und steuerfreien Umsätzen, aufzuzeichnen.

KAPITEL 4

Steuern

4.1 Einkommensteuer

Künftig versteuern Sie nicht nur Ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, sondern auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb müssen Sie eine Einkommensteuererklärung bis 31. Juli des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres abgeben.

Einkommensteuer

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn) haben Sie durch die Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Die Steuererklärung muss elektronisch beim Finanzamt abgegeben werden. Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Steuerberater oder unter:



Das Finanzamt berechnet Ihre Steuerschuld und setzt sie im Steuerbescheid fest. Beachten Sie, dass sich in Folge der Steuerprogression durch Ihre zusätzlichen Einkünfte auch Ihr durchschnittlicher Steuersatz erhöhen kann.

Für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb müssen Sie vierteljährlich Steuervorauszahlungen leisten. Die Vorauszahlungen werden auf Ihre spätere Steuerschuld angerechnet.

Vorauszahlungen

4.2 Gewerbesteuer

Gewerbesteuer wird erst dann fällig, wenn der Gewerbeertrag (er entspricht in etwa dem Gewinn) mehr als 24.500 Euro pro Jahr beträgt (Freibetrag für Einzel- und Personengesellschaften, Stand 2023).

4.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer erfasst alle von Ihnen getätigten Lieferungen und sonstigen Leistungen, ganz gleich, ob diese an Endverbraucher oder andere Unternehmen erfolgen.

Umsatzsteuer

SOLL-BESTEuerung:

Die Steuer wird fällig, wenn die Leistung erbracht ist. Sie können die Vorsteuer mit Ihrer vereinnahmten Umsatzsteuer verrechnen. Unter Vorsteuer ist die Umsatzsteuer zu verstehen, die Sie für gekaufte Maschinen und Geräte sowie für die erhaltenen Waren und Dienstleistungen bezahlt haben.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VORSTEUERABZUG

Die Rechnung muss den formalen Voraussetzungen genügen (Angabe des Nettoentgelts, gesonderter Ausweis des Steuerbetrages, den anzuwendenden Umsatzsteuersatz, Name und Anschrift des leistenden und empfangenden Unternehmens, Art und Menge der Lieferung und Datum, laufende Rechnungsnummer, Angabe der Steuernummer des leistenden Unternehmens).

Bei Rechnungen nicht über 250 Euro genügt es, wenn lediglich der Steuersatz in Prozent angegeben wird („Bagatellrechnung“).

Es muss sich um betriebliche Vorgänge handeln.

IST-BESTEuerung:

Übersteigt ihr geplanter Jahresumsatz 600.000 Euro nicht, können Sie die sogenannte Ist-Besteuerung wählen. Dabei entsteht die Umsatzsteuerschuld erst dann, wenn Sie die Zahlungen erhalten haben. Dies ist vorteilhaft für Ihre Liquidität. Liegt Ihr Umsatz über 600.000 Euro, dann entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt wurden.

UMSATZSTEUERERKLÄRUNG:

Umsatzsteuer- erklärung


Die Umsatzsteuer ist eine Jahressteuer. Bis zum 31. Juli des Folgejahres müssen Sie die Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Unabhängig davon sind Voranmeldungs- und Vorauszahlungsfristen einzuhalten.

Wenn die Steuerschuld des vorangegangenen Jahres nicht mehr als 1.000 Euro betragen hat, müssen Sie lediglich die Jahressteuererklärung abgeben. Betrug die Jahressteuerschuld im Vorjahr nicht mehr als 7.500 Euro, müssen Sie vierteljährlich eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Bei einer Steuerschuld über 7.500 Euro ist der Kalendermonat der Voranmeldungszeitraum.

Neu gegründete Unternehmen müssen im ersten Geschäftsjahr eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Diese wird ab dem Kalenderjahr 2021 bis 2026 ausgesetzt. Für die Ermittlung des Voranmeldungszeitraums ist die Steuerschuld realistisch zu schätzen.

Tipp:

Ausführliche und aktuelle Informationen zu den Themen Umsatzsteuer und Rechnungsstellung erhalten Sie unter:

www.zdh.de/Rechnungsstellung 

§ 13b UStG

Bitte achten Sie auch auf Sonderregelungen bei der Umsatzsteuer. Zum Beispiel kann sich die Steuerschuldnerschaft der Umsatzsteuer (Stichwort § 13b Abs. 5 UStG) umkehren. Wenn Sie Bau- oder Gebäudereinigungsleistungen für einen anderen Unternehmer erbringen, muss dieser die Umsatzsteuer für Sie abführen. Informieren Sie sich gegebenenfalls über die dann geltenden Vorschriften zur Rechnungsstellung und die vom Leistungsempfänger vorzulegenden Nachweise.

Kleinunternehmer

Sonderregelung für Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG):

Unternehmer, deren Umsatz (Bruttowert) im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstieg und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro beträgt sowie neu gegründete Betriebe, deren Umsatz im ersten Kalenderjahr 22.000 Euro nicht übersteigt (**Achtung:** die monatlichen Umsätze werden aufs Kalenderjahr „hochgerechnet“), können von der Kleinunternehmer-Regelung Gebrauch machen. Die Angaben hierzu machen Sie im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.

Somit entfällt auch die Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen. Allerdings sind Sie dann auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die völlige Freistellung von der Umsatzsteuer bringt nur dann Vorteile, wenn Sie keine nennenswerten Investitionen tätigen müssen, wenn Sie nur einen geringen Materialeinsatz haben und Sie Ihre Leistungen an Privatkunden erbringen.

BAUABZUGSTEUER (§ 48 EStG)

Nach dem Einkommenssteuergesetz muss derjenige, der als Unternehmer eine Bauleistung in Auftrag gibt, pauschal 15 Prozent des Rechnungsbetrages an das Finanzamt überweisen.

Bauabzugsteuer

› Beispiel:

Sie – als Unternehmer – führen Renovierungsarbeiten bei einem Unternehmen oder bei einem öffentlichen Auftraggeber durch und stellen ihm dafür 50.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) in Rechnung. Der Kunde zahlt 7.500 Euro (15 Prozent) an das Finanzamt, Sie – als Unternehmer – erhalten lediglich 42.500 Euro.

Dies gilt auch, wenn Sie eine Wohnung renovieren und Ihr Auftraggeber Bau-träger ist. Zu den steuerpflichtigen Bauleistungen zählen neben dem Bau eines Hauses beispielsweise auch Parkettverlegung, Fenstereinbau, Maler- und Gipsarbeiten und das Fassadenreinigen.

BAGATELLGRENZEN

Der Abzug entfällt, wenn der Rechnungsbetrag weniger als 15.000 Euro beträgt.


FREISTELLUNGSBESCHEINIGUNG

Werden diese Bagatellgrenzen überschritten, hat der Unternehmer die Möglichkeit, durch Vorlage einer Freistellungsbescheinigung den Abzug zu vermeiden. In diesen Fällen überweisen ihm die Kunden die volle Rechnungssumme. Die Freistellungsbescheinigung erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

› Tipp:

Kopieren Sie den Text der Freistellungsbescheinigung auf die Rückseite Ihres Rechnungsformulars und geben Sie es so mit der Rechnung Ihren Kunden. Das ist formal in Ordnung und spart Ihnen Papier, Porto und Bearbeitungsaufwand.

Mehr Informationen erhalten Sie auf:

www.bundesfinanzministerium.de 

KAPITEL 5

Private Versicherungen

5.1 Krankenversicherung

Krankenversicherung Existenzgründer, die sich im Nebenerwerb selbstständig machen, sind meistens parallel dazu noch abhängig beschäftigt. Damit sind Sie weiterhin über Ihren Arbeitgeber krankenversichert. Für Ihre Einkünfte aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit müssen Sie in der Regel keine zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung abführen. Ein Kriterium ist, dass der Umfang der Haupttätigkeit den der Nebentätigkeit wirtschaftlich und zeitlich überwiegt. Wenn Sie bestimmte zeitliche Grenzen überschreiten oder mit Ihrem Nebenerwerbsbetrieb einen höheren Gewinn erwirtschaften als mit Ihren Einkünften aus Arbeitnehmertätigkeit, ändert sich Ihr Status. Die Krankenkasse geht dann von einer Selbstständigkeit im Hauptberuf aus.

Als hauptberuflich Selbstständiger besteht für Sie Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Sie entscheiden dabei selbst, ob Sie sich freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung absichern. Waren Sie vor der Betriebsgründung gesetzlich versichert, können Sie sich auf Antrag dort freiwillig weiterversichern. Der Beitrag richtet sich nach einem festgelegten Beitragsatz vom Monatseinkommen.

Sie können sich auch bei einer privaten Krankenversicherung absichern. Hier sind die Prämien einkommensunabhängig und werden nach Leistungsrisiko, Eintrittsalter und Geschlecht festgelegt.

Tipp:

Ist bei der Betriebsgründung nicht absehbar, ob die Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit (Lohn oder Gehalt) höher sind als die Einkünfte aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit (Gewinn), sollten Sie Ihren Versicherungsstatus durch den Beratungsdienst der für Sie zuständigen Krankenkasse klären lassen. Die Prüfer legen in Zweifelsfällen verbindlich fest, ob Sie hauptberuflich selbstständig (und damit ein freiwillig Versicherter) sind oder ob Sie in der Krankenversicherung pflichtversichert bleiben.

Familienversicherung Wenn Sie bisher über Ihren (Ehe-)Partner familienversichert sind und dies auch bleiben wollen, müssen Sie strikte Gewinn Grenzen beachten. Wenn Ihr Gesamteinkommen regelmäßig 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (2023: 3.395 Euro Euro) überschreitet (2023: 485 Euro/Monat), können Sie nicht mehr beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Sie müssen sich dann selbst krankenversichern.

Wenn Sie einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigen (gilt nicht bei sogenannten geringfügig Beschäftigten), werden Sie übrigens immer als hauptberuflich selbstständig eingestuft.

Informieren Sie sich vorab und lassen Sie sich von Ihrer Krankenkasse beraten.

5.2 Pflegeversicherung

Wenn Sie mit Ihrer selbstständigen Tätigkeit krankenversicherungspflichtig sind, besteht auch für die Pflegeversicherung Versicherungspflicht. Sie muss grundsätzlich bei derjenigen Kasse beziehungsweise Gesellschaft abgeschlossen werden, bei der auch die Krankenversicherung besteht.

Pflegeversicherung

5.3 Rentenversicherung

Ihre Einkünfte aus nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit sind rentenversicherungspflichtig, wenn Sie

Rentenversicherung

- in der Handwerksrolle mit einem zulassungspflichtigen Handwerk nach Anlage A der Handwerksordnung eingetragen sind,
- und Ihre monatlichen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit 520 Euro übersteigen (sogenannte Geringfügigkeitsgrenze).

Dies bedeutet, dass Sie aus den Einkünften Ihrer Nebenerwerbstätigkeit Beiträge an die Rentenversicherung abführen müssen.

Dabei werden die Beiträge mit einem festen Prozentsatz vom Gesamteinkommen (Einkünfte aus Arbeitnehmertätigkeit plus Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit) erhoben. Beträgt das Gesamteinkommen mehr als die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung, dann sind die darüber liegenden Einkünfte nicht mehr rentenversicherungspflichtig.

Die Deutsche Rentenversicherung verlangt jährlich einen Nachweis (durch Einkommensteuerbescheid oder Bescheinigung des Steuerberaters) über die geringfügig selbstständige Tätigkeit.

Die Versicherungspflicht für Handwerker endet auf Antrag, wenn Sie für 216 Monate Pflichtbeiträge bezahlt haben.

Einkünfte aus nebenberuflich selbstständiger Tätigkeit sind nicht rentenversicherungspflichtig, wenn Sie ein zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 der Handwerksordnung) oder ein handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 der Handwerksordnung) ausüben.

5.4 Gesetzliche Unfallversicherung

Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Gesetzliche
Unfallversicherung


Jeder Unternehmer ist gesetzlich verpflichtet sein Unternehmen binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens bei der Berufsgenossenschaft anzumelden. Die Anmeldung ist unabhängig davon, in welchem Umfang (haupt- oder nebenberuflich) das Unternehmen betrieben wird. Ebenfalls unerheblich für die Anmeldung ist, ob Personal beschäftigt wird oder nicht.

Als Unternehmer sind Sie allerdings nur dann gegen Berufsunfälle pflichtversichert, wenn die Satzung der für Ihren Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft dies ausdrücklich vorsieht. Wenn es für Sie keine Versicherungspflicht gibt, können Sie sich bei der Berufsgenossenschaft freiwillig versichern oder das

Unfallrisiko auch über eine private Gesellschaft absichern. Wichtig: Sobald Sie Mitarbeiter beschäftigten, sind diese in der Berufsgenossenschaft pflichtversichert.

Tipp:

Erkundigen Sie sich über die kostenlose Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung unter Telefon 0800 - 6050404, welcher Berufsgenossenschaft Ihr Betrieb angehört und ob Sie persönlich zur Mitgliedschaft verpflichtet sind. Weitere Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie auch auf der Internetseite

www.dguv.de 

5.5 Sonstige Versicherungen

Sonstige Versicherungen Überlegen Sie sich, ob Sie die erhöhten Risiken aus Ihrer nebenberuflichen Tätigkeit durch einen zusätzlichen privaten Versicherungsschutz absichern möchten:

- Unfall
- Tod
- Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

KAPITEL 6

Betriebliche Versicherungen

Auch mit einem Nebenerwerbsbetrieb gehen Sie Risiken ein. Sie können sich nicht gegen alles absichern, eine existenzbedrohliche Gefährdung müssen Sie aber auf jeden Fall ausschließen. Welche Risikovorsorge für Sie geeignet ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, etwa der Branche, der Betriebsgröße, dem Standort, usw. Die wichtigsten betrieblichen Versicherungen im Nebenerwerb sind:

6.1 Betriebshaftpflichtversicherung

Trotz aller Sorgfalt können Sie oder Ihre Arbeitnehmer bei der betrieblichen Tätigkeit anderen Personen Schaden zufügen, für den Sie als Unternehmer haften. Zur Absicherung solcher Ansprüche brauchen Sie dringend eine Betriebshaftpflichtversicherung. Diese deckt aber nur die Grundrisiken ab. Mehr Sicherheit erhalten sie durch eine Erweiterung der Betriebshaftpflicht um Bearbeitungsschäden, Folgeschäden, Allmählichkeitsschäden und Arbeiten auf fremdem Grund und Boden.

**Betriebshaftpflicht-
versicherung**

Ein besonderes Risiko stellt die Produkthaftung dar. Davon sind auch Handwerksbetriebe betroffen. Achten Sie darauf, dass dieses Risiko im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung ausreichend mitversichert ist.

6.2 Geschäftsinhaltsversicherung

Mit dieser Versicherung schützen Sie sich vor Schäden aus dem Verlust des beweglichen Anlagevermögens durch

**Geschäftsinhalts-
versicherung**

- Feuer
- Einbruch und Diebstahl
- Leitungswasserschäden
- Sturm- und Hagelschäden

Die Geschäftsinhaltsversicherung ist besonders wichtig, wenn Ihr Betrieb gegen die oben aufgezählten Risiken besonders anfällig ist und/oder wenn Sie wertvolle Anlagegüter besitzen, wertvolle Produkte/Materialien verarbeiten oder lagern.

6.3 Weitere betriebliche Versicherungen

Möglicherweise können folgende Versicherungen für Sie wichtig sein:

- Rechtsschutzversicherung
- Umwelthaftpflichtversicherung (eventuell mit Betriebshaftpflicht kombinierbar)
- Betriebsunterbrechungsversicherung

KAPITEL 7

Beschäftigung von Teilzeitkräften

7.1 In geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn Beschäftigte

Aushilfskräfte Bei der Beschäftigung von Teilzeitkräften und Aushilfen müssen bestimmte Kriterien und Richtlinien berücksichtigt werden (siehe Mini-Jobs, Midi-Jobs, kurzfristig Beschäftigte, Mindestlohn). Für die Lohnsteuer und Sozialversicherung gelten unterschiedliche Grenzwerte.

Außerdem wird unterschieden zwischen

- regelmäßig geringfügig entlohnten Beschäftigten und
- kurzfristigen Beschäftigten.

› Es gibt drei Varianten der regelmäßig geringfügigen Beschäftigung (Grenzwerte):

- Geringfügige Beschäftigung bis 520 Euro (Minijob).
- Niedriglohnbereich von 520,01 Euro bis 2.000 Euro (Midijob, „Gleitzone“).
- Beschäftigung im Privathaushalt bis 520 Euro.

Voraussetzungen für die Anerkennung solcher Arbeitsverhältnisse:

- Es muss ein ernsthaft gewolltes und wirklich durchgeführtes Arbeitsverhältnis sein (am besten mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag nachzuweisen).
- Das Entgelt wird tatsächlich ausgezahlt und zwar auf ein eigenes Konto des Arbeitnehmers.
- Eine Beschäftigung in geringem Umfang setzt voraus, dass die genannten Grenzwerte nicht überschritten werden:

GERINGFÜGIG ENTLOHNTE BESCHÄFTIGTE (520-EURO-JOBS)

Geringfügig Beschäftigte Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor:

- wenn das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung die Grenze von 520 Euro monatlich nicht übersteigt.

Mini-Jobs ■ wenn das Arbeitsentgelt nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird. Dabei gilt als „gelegentlich“ ein Zeitraum von bis zu zwei Monaten innerhalb eines Jahres.

Es existiert keine gesetzliche Einschränkung der Stundenzahl. Zu beachten ist jedoch die maximale Arbeitszeit, die sich aufgrund von tarifvertraglichen Regelungen und dem gesetzlichen Mindestlohn ergeben kann. Zudem sollten Sie in den Arbeitsverträgen die wöchentliche Arbeitszeit festlegen, denn: ist keine wöchentliche Arbeitszeit festgelegt, gelten 20 Stunden als vereinbart. Damit werden geringfügige Beschäftigungen schnell zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen und es droht die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen.

› Wichtig:

Mehrere geringfügige Beschäftigungen pro Person werden zusammenge-rechnet und dürfen 520 Euro monatlich nicht übersteigen. Einmalzahlungen, wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, müssen bei den Entgeltgrenzen berücksichtigt werden.

› Beispiel:

Eine Aushilfskraft ohne sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung kann mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nachgehen. Dabei dürfen die genannten Grenzwerte in der Summe nicht überschritten werden.

Regelmäßiges Arbeitsentgelt	510 Euro x 12 = 6.120 Euro
Urlaubsgeld	100 Euro
Weihnachtsgeld	200 Euro
<hr/>	
Jahresentgelt	6.420 Euro

Das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt beträgt 535 Euro (6.420 Euro : 12 = 535 Euro). Somit ist die Beschäftigung nicht mehr geringfügig. Eine Zusammen-rechnung verschiedener Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nicht, wenn die geringfügige Beschäftigung kurzfristig ist.

ARBEITNEHMER

Seit 01.01.2013 gilt: Es besteht grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. Der Arbeitgeber führt den Arbeitnehmeranteil von 3,6 % (Stand: 2023) zur Rentenversicherung an die Minijob-Zentrale ab. Für den Arbeitnehmeranteil existiert eine Mindestbemessungsgrundlage für den Rentenbeitrag in Höhe von 175 Euro. Der Minijobber kann sich mit einem schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (Formular unter www.minijob-zentrale.de). Diesen Antrag muss der Arbeitgeber mit dem Ein-gangsdatum versehen und mit den Entgeltunterlagen aufheben. Erhält der Arbeitgeber innerhalb eines Monats nach der ersten Monatsmeldung keinen Widerspruch von der Minijob-Zentrale, ist der Arbeitnehmer rückwirkend ab diesem Monat für den Minijob von der Rentenversicherungspflicht befreit. Arbeitnehmer haben grundsätzlich keine Abgaben zu entrichten.

**Rentenversicherung
Arbeitnehmer**

ARBEITGEBER

Rentenversicherung	Sie als Arbeitgeber haben für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Pauschalabgabe von max. 33 % (zzgl. Unfallversicherungsbeitrag) des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelts an die Minijob-Zentrale abzuführen (Stand: 2021). Darin enthalten sind 15 % Renten-, 13 % Krankenversicherungsbeitrag (entfällt, wenn der Minijobber privat versichert ist) und 2 % Pauschalsteuer. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Pauschalsteuer im Innenverhältnis vom geringfügig Beschäftigten getragen wird. Hinzu kommen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung: Die Entgelte der Minijobber sind im Lohnnachweis gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft aufzuführen. Die Umlage U1 für Aufwendungen bei Krankheit fällt bei Betrieben mit nicht mehr als 30 Mitarbeitern an und beträgt bei Minijobs 1,1 % des Arbeitsentgelts. Darüber hinaus wird die Umlage U2 zum Ausgleichsverfahren bei Mutterschaft erhoben (0,24 %) und eine Insolvenzgeldumlage (0,06 %) (Stand 2023).
Pauschalbetrag	
Arbeitgeber	

› Wichtig:

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wird nicht mit einer Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und bleibt damit versicherungsfrei. Übt eine Person allerdings neben seiner Hauptbeschäftigung noch mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, bleibt nur die zeitlich erste Nebenbeschäftigung versicherungsfrei. Alle weiteren Nebenbeschäftigungen werden mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und somit versicherungspflichtig.

DIE BESTEUERUNG VON MINI-JOBS

Besteuerung	Die geringfügig entlohnte Beschäftigung (520-Euro-Job) ist lohnsteuerpflichtig. Bei der Besteuerung kann zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden:
Mini-Jobs	

- Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber.
- Bei geringfügig entlohnten Beschäftigten für die auch pauschale Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden, kann der Arbeitgeber auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichten und einen einheitlichen, pauschalen Steuersatz von 2 % erheben.
- Alternativ zur pauschalen Besteuerung in Höhe von 2 % kann die Besteuerung nach den Lohnsteuermerkmalen erfolgen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.

7.2 Kurzfristige Beschäftigung

Insbesondere bei saisonalen Schwankungen oder als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung stellt die kurzfristige Beschäftigung eine attraktive Möglichkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dar. Sie kann vom Arbeitnehmer zusätzlich zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und/oder einem 450-Euro-Minijob ausgeübt werden.

- Kurzfristige Beschäftigungen sind für Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Allerdings müssen regulär Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung an die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt werden. Es fallen Abgaben für das U2-Verfahren (0,24 %) und die Insolvenzgeldumlage (0,06 %) an (Stand: 2023), bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 4 Wochen ist ebenfalls die Umlage U1 (1,1 %) zu zahlen.
- Kurzfristige Beschäftigungen sind steuerpflichtig. Es kann die individuelle Besteuerung gemäß den Lohnsteuermerkmalen, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen, erfolgen. Eine pauschale Besteuerung von 25 % ist möglich, wenn der Stundenlohn 15 Euro, der Tageslohn durchschnittlich 120 Euro sowie die Beschäftigung 18 zusammenhängende Tage nicht überschreiten.
- Eine geringfügige kurzfristige Beschäftigung liegt ohne Rücksicht auf die Höhe des erzielten Einkommens vor, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate (bei mind. 5 Tagen wöchentlich) oder 70 Arbeitstage (bei weniger als 5 Tagen wöchentlich: zum Beispiel 5 Tage pro Monat in 10 Monat) begrenzt ist.
- Die Beschäftigung darf nicht regelmäßig erfolgen, das heißt, der Vertrag oder auch die stillschweigende Vereinbarung dürfen nicht auf mehr als 12 Monate ausgerichtet sein. Eine Befristung muss sachlich begründet sein.
- Beträgt das Arbeitsentgelt mehr als 520 € im Monat, darf die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer durch das Einkommen maßgeblich seinen Lebensunterhalt bestreitet. Berufsmäßigkeit liegt i. d. R. nicht bei Beschäftigungen neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, bei Schülern/Studenten oder Ruheständlern vor. Die Ausübung ist zum Beispiel immer berufsmäßig bei Personen, die beschäftigungslos und bei der Arbeitsagentur als Arbeitssuchende gemeldet sind oder während ruhender Arbeitsverhältnisse (zum Beispiel Elternzeit).

7.3 Midi-Jobs (1.300 Euro-Jobs)

Für Arbeitsentgelte von 520,01 Euro bis 2.000 Euro im Monat existiert ein Übergangsbereich. Die Regelungen zum Übergangsbereich finden unter anderem keine Anwendung auf Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden.

- Ab dem Arbeitsentgelt von 520,01 Euro setzt der volle Arbeitgeberanteil von zurzeit rund 20 % des Bruttolohns zur Sozialversicherung nach den aktuellen Beitragssätzen der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung ein. Zusätzlich sind regulär Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, die Umlage U2 und die Insolvenzgeldumlage sowie abhängig von der Betriebsgröße die Umlage U1 zu entrichten.

- Für den Arbeitnehmer steigt der Anteil zur Sozialversicherung von gut 11 % bei 520,01 Euro auf den vollen Arbeitnehmeranteil von rund 21 % bei 2.000 Euro. Der im Übergangsbereich tätige Arbeitnehmer erwirbt vollen Sozialversicherungsschutz, insbesondere in der Krankenversicherung. Seinen im Übergangsbereich niedrigeren Beitrag zur Rentenversicherung kann er auf den vollen Beitrag aufstocken. Dies muss er dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich abklären.
- Die Versteuerung des Einkommens im Übergangsbereich erfolgt entsprechend dem persönlichen Steuersatz. Aufgrund des Steuergrundfreibetrags von 10.908 Euro (Stand 2023) beginnt eine steuerliche Belastung erst ab einem monatlichen Entgelt von über 909 Euro (Stand: 2023). Für die effektive Besteuerung ist die individuelle Steuerklasse zu beachten!
- Einzugs- und Meldestelle ist die jeweilige gesetzliche Krankenkasse des Arbeitnehmers.

KONSEQUENZEN FÜR DAS STEUERRECHT


Der Arbeitslohn, der in den Übergangsbereich fällt, unterliegt dem normalen Lohnsteuerabzug. Eine Lohnsteuer-Pauschalierung gibt es nicht.

WAS IST SONST NOCH ZU BEACHTEN?

Aufgrund des Diskriminierungsverbots dürfen geringfügig und im Übergangsbereich Beschäftigte nicht schlechter behandelt werden als andere sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. So ist dem Arbeitnehmer bezahlter Erholungsurlaub im Umfang des tariflich geregelten oder andernfalls gesetzlichen Mindesturlaubs (4 Wochen) zu gewähren. Fällt die Arbeitszeit aufgrund eines Feiertages aus, ist das Entgelt fortzuzahlen. Ebenso ist dem Arbeitnehmer bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zu 6 Wochen das Entgelt fortzuzahlen. Auch besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Schwangerschaft und Mutterschutz.

Tipp: Minijobrente

Die Minijobrente ist eine Möglichkeit zur Flexibilisierung der Arbeitszeit von Minijobbern: Entgelte oberhalb von 520 Euro werden direkt in die betriebliche Altersvorsorge überführt. Der sozialversicherungsrechtliche Status bleibt dabei erhalten. Weitergehende Informationen erhalten Sie bei den berufsständischen Versicherern.

Weitere Infos: www.minijob-zentrale.de 

Service-Center: 0355-2902-70799

KAPITEL 8

Kapitalbedarf

Stellen Sie die erforderlichen Investitionen zusammen, die für Ihren Betrieb notwendig sind. Dazu können gehören:

- Umbaumaßnahmen
- Maschinen
- Geräte und Werkzeuge
- Fahrzeuge
- Büroausstattung
- Gründungskosten

Investitionen

Neben diesem langfristigen Investitionsbedarf ist noch ein Betriebsmittelbedarf zur Vorfinanzierung der Aufträge erforderlich, denn es wird eine gewisse Zeit verstreichen, bis Sie die ersten Geldzuflüsse verbuchen können. Berücksichtigen Sie dabei auch eine angemessene Liquiditätsreserve.

Betriebsmittel

Tipps:

- Prüfen Sie, ob Sie Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Fahrzeuge zunächst gebraucht kaufen können, um den Kapitalbedarf zu reduzieren
- Nutzen Sie die Möglichkeit Maschinen, Geräte, Gerüste usw. von Dienstleistungsunternehmen anzumieten
- Achten Sie darauf, Ihren Lagerbestand so niedrig wie möglich zu halten
- Versuchen Sie günstige Liefer- und Zahlungsbedingungen Ihrer Lieferanten zu erhalten
- Überwachen Sie regelmäßig den Zahlungseingang und stellen Sie Ihre erbrachten Leistungen zeitnah in Rechnung.

KAPITEL 9


Finanzierung

Wenn Sie sich im Nebenerwerb selbstständig machen, können Sie zinsvergünstigte Darlehen der Förderbanken des Bundes und des Landes beantragen. Die zinsgünstigen Darlehen erhalten Sie insbesondere dann, wenn der Nebenerwerb zur Vorbereitung auf die hauptberufliche Selbstständigkeit dient.

Öffentliche Darlehen Machen Sie sich vorerst nur nebenberuflich selbstständig und wollen Sie zu einem späteren Zeitpunkt den Schritt in die hauptberufliche Selbstständigkeit machen, gehen Ihnen die Möglichkeiten der staatlichen Finanzierungshilfen nicht verloren. Allerdings können Sie nur jeweils die Investitionen durch öffentliche Darlehen finanzieren, die noch nicht begonnen wurden. Alles, was Sie bereits investiert haben, wird nicht rückwirkend gefördert.

Seit dem 1. Januar 2021 gelten neue Richtlinien zur Meistergründungsprämie NRW. Danach verlieren Sie mit der nebenberuflichen Selbstständigkeit vor der Aufnahme einer nachhaltigen selbstständigen Vollexistenz möglicherweise nicht den Anspruch auf Gewährung der Prämie.

Weitere Informationen und Unterstützung bei der einzelfallbezogenen Klärung der Antragsvoraussetzungen finden Sie unter nachstehendem Link:

www.lgh.de 

Tipps:

Darlehensprogramme, aktuelle Konditionen, notwendige Antragsunterlagen und den Antragsweg erfahren Sie bei den betriebswirtschaftlichen Beratern Ihrer Handwerkskammer.

KAPITEL 10

Kalkulation und Preisfindung

Bei nebenberuflich Selbstständigen sind die betrieblichen Kosten oft weit geringer als bei Betrieben im Vollerwerb. Zudem können Sie Ihren Lebensunterhalt durch die Einnahmen aus Ihrem Arbeitsverhältnis bestreiten. Ganz schnell wird dabei vergessen, dass auch die Kapazitäten (die produktiven Stunden) im Nebenerwerb viel geringer sind als im Haupterwerb. Dies verleitet manchen Jungunternehmer dazu, auf eine fundierte Kalkulation zu verzichten und preisgünstiger anzubieten als die Konkurrenz.

Genau kalkulieren!

Davon ist abzuraten! Kalkulieren Sie auch im Nebenerwerb den Preis Ihrer Leistung und orientieren Sie dann Ihren Preis an den Mitbewerbern. Denn wenn sie sich Kundenbeziehungen über Dumpingpreise aufbauen, werden Sie erleben, wie schnell diese Kundenbeziehungen verloren gehen, wenn Sie später die Preise anheben wollen. Kalkulieren Sie ganz besonders genau, bevor Sie Aufträge als Subunternehmer annehmen, um nicht später eine böse Überraschung zu erleben.

STUNDENSATZBERECHNUNG – NEBENERWERB

Arbeitszeit im Nebenerwerb (Std./Woche)	15 Std.		(einschließlich Büroarbeit)
Arbeitswochen im Nebenerwerb	40 Wochen		(einschließlich Büroarbeit)
= Arbeitsstunden/Jahr	600 Std.		
Gewünschter Stundenlohn	15,00 Euro/Std.	600 Std.	9.000,00 Euro
Persönliche Versicherungen	50,00 Euro/Monat		600,00 Euro
SOLL „BRUTTOLOHN“ + „LOHNABHÄNGIGE“ KOSTEN			9.600,00 Euro
Arbeitsstunden im Nebenerwerb pro Jahr			600 Std.
./. unproduktive Zeiten	20 %		120 Std.
Anzahl Beschäftigte x produktive Stunden	1,00 Beschäftigte	=	480 Std.
„Lohn“ + „lohnabhängige Kosten“ / produktive Stunde	9.600,00 Euro/480	=	20,00 Euro/Std.
Miete, Pacht, Heizung, Energie	0 Euro/Jahr		
Versicherung, Steuer, Beiträge	500 Euro/Jahr		
Fahrzeugkosten	2.000 Euro/Jahr		
Werbekosten	500 Euro/Jahr		
Instandhaltung	100 Euro/Jahr		
Werkzeuge, Kleingeräte	200 Euro/Jahr		
Büro, Telefon, Porto	250 Euro/Jahr		
Beratungskosten, Buchführung	400 Euro/Jahr		
Sonstige Kosten	300 Euro/Jahr		
Gesamte Sachkosten des Betriebes	4.250 Euro/Jahr		
+ Zinsen für Fremdkapital	200 Euro/Jahr		
+ Abschreibungen	1.000 Euro/Jahr		
= verrechenbare Kosten	5.450 Euro	480 Std.	11,35 Euro/Std.
+ Gewinn	2.000 Euro	480 Std.	4,17 Euro/Std.
STUNDENVERRECHNUNGSSATZ netto		=	35,52 Euro/Std.

BEISPIEL FÜR EINE AUFTRAGSKALKULATION

1. Material	Menge	Einheit	Einzelpreis	Gesamtpreis
Material 1	15	kg	2,50 Euro	37,50 Euro
Material 2	5	Stück	2,00 Euro	10,00 Euro
Material gesamt				47,50 Euro
+ Zuschlag auf Materialpreis (branchenabhängig)			15 %	7,13 Euro
Material gesamt einschl. Zuschlag				54,63 Euro

2. Arbeitszeit	Menge	Stundensatz	Gesamtpreis
Unternehmer	5,0 Std.	35,52 Euro	177,60 Euro
Mitarbeiter	0,0 Std.	0,00 Euro	0,00 Euro
Lohnanteil gesamt			177,60 Euro

3. Sonstiges	Einzelpreis	Gesamtpreis
Fremdleistungen	0,00 €	
Entsorgung	75,00 €	
Sonstige Kosten	25,00 €	100,00 Euro
Gesamtkosten ohne Gewinn		332,23 Euro
+ Gewinn aus Gesamtkosten (Beispiel)	5 %	16,61 Euro
Nettopreis (ohne Mehrwertsteuer)		348,84 Euro
+ Mehrwertsteuer	19 %	66,28 Euro
Angebotspreis		415,12 Euro

Mit dieser einfachen Kalkulation erhalten Sie Sicherheit bei der Auftragskalkulation und bei Auftragsverhandlungen. Die Kunden sollen zu Ihnen kommen, weil Sie besser sind als die Konkurrenz, nicht weil sie billiger sind!

Tipps:

Gewöhnen Sie sich von Beginn daran, Ihre Arbeitszeiten und die verwendeten Materialien sehr genau aufzuschreiben. Kalkulieren Sie jeden Auftrag nach, damit sie wissen, ob sie mit Gewinn oder Verlust gearbeitet haben. Nur wenn Sie von Beginn an diszipliniert diese Aufzeichnungen erledigen, werden Sie auch bei einem wachsenden Betrieb die Grundlagen für Kalkulation und Preisgestaltung im Griff haben.

Sicherheit durch
Kalkulation

KAPITEL 11

Links für Existenzgründer

www.startercenter.nrw.de	Das offizielle Portal für Existenzgründung und Unternehmensnachfolge im Handwerk in Nordrhein-Westfalen.
www.bb-nrw.de	Die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei fehlenden oder nicht ausreichenden Sicherheiten.
www.kbg-nrw.de	Die KBG Kapital Beteiligungsgesellschaft NRW ist eine öffentlich geförderte Beteiligungsgesellschaft. Mit stillen und offenen Beteiligungen investiert sie in neu gegründete und bestehende Unternehmen. Sie stärkt die Eigenkapitalbasis der Unternehmen und verbessert die Finanzierungsstruktur und ermöglicht dadurch Wachstum und Innovationen.
www.nrwbank.de	Die NRW-Bank unterstützt durch Darlehen und Informationen zur Finanzierung.
www.bmwi.de	Das Bundeswirtschaftsministerium bietet zahlreiche Tipps für den Start, aktuelle Informationen, weiterführende Literatur und einen Persönlichkeitstest. Informationen zum Arbeitsschutz, Gesetze, Verordnungen, technische Regeln.
www.kfw.de	Die Förderbank des Bundes (Kreditanstalt für Wiederaufbau) bietet Darlehen, Informationen über die Förderprogramme, Checklisten, einen Eignungstest und zahlreiche Gründerlinks.
www.nexxt-change.org	Die Gemeinschaftsinitiative www.nexxt-change.org ist die Betriebsvermittlungsbörse der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Banken und Genossenschaften und öffentlicher Beratungsgesellschaften.
www.dguv.de	Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung.
www.wirtschaft.nrw	Wirtschaftsministerium NRW.
www.arbeitsagentur.de	Die Bundesagentur für Arbeit informiert über seine Leistungen. Besonders interessant: die Leistungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Informationen über den Gründungszuschuss beziehungsweise Einstiegsgeld bei Existenzgründungen.

www.lgh.nrw

Die LGH ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Handwerkskammern und Fachverbände in Nordrhein-Westfalen. Ihre Aufgabe ist es, die handwerklichen Organisationen bei der Planung und Durchführung von Gewerbeförderungsmaßnahmen zu unterstützen.

Bitte beachten Sie, dass die Handwerkskammer keine Verantwortung für Qualität und Inhalte der genannten Links übernehmen können!

Ihre Handwerkskammern Münster

Handwerkskammer Münster

Bismarckallee 1

48151 Münster

Telefon 0251 5203-0

Telefax 0251 5203-106

info@hwk-muenster.de

www.hwk-muenster.de

Stichwortverzeichnis

Existenzgründung

- Abschreibungen 13
Anmeldung 4
Arbeitsstätten-
verordnung 6
Aufzeichnungen 13
Aushilfskräfte 21
Ausnahmebewilligung 9
- Bauabzugsteuer 16
Bauamt 6
Bebauungsplan 6
Beitragsbemessungs-
grenze 18
Berufs- und Erwerbs-
unfähigkeit 19
Berufsgenossenschaft 5
Betriebshaftpflicht-
versicherung 20
Betriebsleiter
beschäftigen 9
Betriebsmittel 26
Betriebsräume 6
Buchführungspflicht 13
- Einkommensteuer 14
Einkommensteuer-
erklärung 14
Einkünfte aus
Gewerbebetrieb 14
Einnahmenüber-
schussrechnung 13
- Finanzamt 4
Finanzierungshilfen 27
Freistellungs-
bescheinigung 16
- Genehmigung 5
Geringfügig Beschäftigte
23
Geringwertige Wirt-
schaftsgüter (GWG) 13
Gewerbeamt 4
Gewerbesteuer 14
Gewerbeverzeichnis 4
- Haftpflichtversicherung
20
Handwerksähnliche
Gewerbe 11
Handwerkskarte 4
Handwerksrolle 4
- Internet 30
Inventarliste 13
Investitionen 26
Ist-Besteuerung 15
- Kalkulation 28
Kapitalbedarf 26
Kapitalgesellschaft 9
Kassenbuch 13
Kleinbetrieb 13
Kleinunternehmer 15
Konzessionen 6
Krankenversicherung 17
Kurzfristige
Beschäftigung 24
- Meisterprüfung oder
vergleichbare
Qualifikation 8
Midi-Jobs 24
Mini-Jobs 23
- Öffentliche Darlehen 27
- Personengesellschaft 9
Pauschale Lohnsteuer 25
Pflegeversicherung 18
Pflichtbeiträge 18
Preisgestaltung 29
- Qualifizierter Geselle 8
- Rechnungen 15
Rentenversicherung 18
- Steuervorauszahlungen
14
- Umsatzsteuer 14
Unfallversicherung 18
- Vorauszahlungen 14
Vorsteuerabzug 14
- Wareneingang 13
- Zulassungsfreie Berufe 9
Zulassungspflichtige
Handwerke 7
Zulassungs-
voraussetzungen 8

Ihre Handwerkskammern Münster